

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung)**

**Vom 10.10.2001**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 19.10.2001 Nr. 22)  
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2022  
(Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 11.02.2022 Nr. 3)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S.43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 554), und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Stadt Bamberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

### **§ 3**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.1988 außer Kraft.

## Anlage zur Kostensatzung vom 10.10.2001

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) \*)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 900 €
	001	<b>Beglaubigungen</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt Bamberg hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt Bamberg selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 110 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetz:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungsplänen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	
	004	<b>Fristverlängerung</b>	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 90 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
01		<b>Informationsfreiheitsatzung</b>	
	011	Auskünfte	
	0111	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 – 250 Euro
	0113	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 – 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	- Herausgabe von Abschriften	15 – 125 Euro
	0122	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 Euro
	005	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 110 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 3.750 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 225 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 3.750 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		3. Vollstreckungsgebühren (Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen) gemäß Art. 26 Abs. 3 VwZVG	
		a) Pfändung	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977
		b) Verwertung	1 Verwertungsgebühr nach § 341 AO 1977
		4. Pfändung einer Geldforderung gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		5.1 sonst	12,50 bis 300 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 225 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.875 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 900 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.500 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.500 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 40 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.500 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 3.750 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 225 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 900 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 3.750 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum nach der ZWEWS</b>	
	640	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	2 Euro pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
	641	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren nach 640 (z.B. Mieteranhörungen)	45 Euro pro Arbeitsstunde
		Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	250 Euro
		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	3.000 Euro
		Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung Ermäßigung der berechneten Gebühr um	ein Zehntel bis Dreiviertel
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 560 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 110 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 600 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.875 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 900 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 900 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 225 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 225 €
74		<b>Schlacht- und Viehhof</b>	
	740	Erlaubnis für gewerbliche Betätigung einschließlich der Zuweisung von Räumen und Plätzen	10 bis 750 €
	741	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis nach Tarif-Nr. 740	5 bis 375 €
	742	Ausschluss aus dem Schlacht- und Viehhof	10 bis 225 €
76		<b>Abwasserbeseitigung</b>	
	760	Prüfung und ggf. Genehmigung der geplanten Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach den §§ 10-12 der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	761	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Abstecken von Kanalachsen und Einlassstücken für Grundstücksanschlüsse - für die erste Stunde je Bediensteter - für jede weitere angefangene halbe Stunde je Bediensteter	60 - 120 Euro der halbe Satz
	762	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach §§ 6 und 7 der EWS	35 - 250 Euro
	763	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme	35 - 400 Euro  35 - 1.000 Euro
	764	Prüfung und Festlegung der Einleitungsbedingungen nach §§ 16 -17 EWS, wenn die Einleitung von gewerblichem, industriellem oder sonstigem nichthäuslichen Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Art oder Menge wesentlich geändert wird	100 - 2.000 Euro
	765	Prüfung der korrekten Errichtung und Eigenkontrolle, der regelmäßigen Wartung, Entleerung, Entsorgung des Abscheideguts oder Generalinspektion von Abscheidern nach § 18 EWS	35 - 300 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	766	Zusatzuntersuchungen bei Überschreitung von Grenzwerten: Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers.  Dazu werden auch Gebühren und Auslagen in Anlehnung an die "Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (Umweltgebührenordnung - UGebO)" erhoben.	100 bis 5.000 Euro
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 225 €
9		Friedhofswesen	
	90	Bestattungswesen	
	900	Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. v. m. Abs. 3 Satz 1 LeichenwesenVO)	70 €
	910	Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der Vorfahrtspflicht (§ 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 LeichenwesenVO) <sup>**</sup>	350 €

<sup>\*\*</sup>) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2022